

Kampfsport - Kirchvers e.V.

กลอนต่อสู้โบสถ์



SATZUNG



Satzung Kampfsport – Kirchvers e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kampfsport – Kirchvers“ nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) und hat seinen Sitz in Kirchvers.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, in erster Linie die Ausübung des Kampfsportes Thaiboxen (Muay Thai, Muay Boran), Boxen, sowie der Selbstverteidigung. Ebenso steht der Verein für Integration und Eingliederung von Mitgliedern verschiedener Kulturen, gleich welcher Herkunft, Nationalität, Religion oder Sozialstruktur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: ein regelmäßiges ganzjähriges Angebot von Kursen, bei dem seinen Mitgliedern die Förderung sportlicher Leistungen durch gezielte wöchentliche Trainingsmaßnahmen zur Verfügung stehen, sowie die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden, deren Sportart er anbietet. Darüber hinaus ist er Mitglied im zuständigen Sportbund.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder, b) passive Mitglieder und c) Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Sie sind aber von der Beitragspflicht befreit.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Sie ist endgültig und kann nicht angefochten werden.



Satzung Kampfsport – Kirchvers e.V.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.
6. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereines verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung endgültig.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon sind nicht betroffen bestehende Verpflichtungen (z. B. offene Beiträge). Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein zurückzugeben.
8. Eine Erstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
9. Mitglieder, die noch nicht 16. Jahre alt sind, dürfen an Abstimmungen und Wahlen nicht teilnehmen.
10. Mitglieder, die älter als 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind, haben das aktive Wahlrecht.
11. Mit Ausnahme eines ggf. zu wählenden Jugendvertreters können die unter (9) aufgeführten Mitglieder kein Vorstandsamt begleiten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag in Geld zu erbringen. Näheres, insbesondere die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags, regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7 Vergütung an Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Ausgestaltung der Einzelheiten ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann weiterhin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verein einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Einzelheiten werden in einer Finanzordnung festgelegt.



Satzung Kampfsport – Kirchvers e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze der Vereinsarbeit fest. Sie ist insbesondere zuständig dafür:
 1. Vorstand und Kassenprüfer zu wählen,
 2. die Berichte von Vorstand und Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 3. Vorstand und Kassenprüfer zu entlasten,
 4. über an sie gerichtete Anträge zu entscheiden,
 5. über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung einer Tagesordnung schriftlich und durch Aushang im DGH mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eingeladen. Jede ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll übernimmt ein Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens ein anwesendes Mitglied widerspricht im Einzelfall diesem Verfahren.
5. Zur Durchführung von Wahlen wird eine Wahlleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Führt die Stichwahl wiederum zu einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Diskussion wird ein Protokoll angefertigt, dass von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dies erforderlich ist, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Benennung der Tagungsordnungspunkte beim Vorstand schriftlich beantragen.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen, wie sie unter § 8 für die ordentliche Mitgliederversammlung aufgeführt sind.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenwart
 4. dem/der 2. Kassenwart
 5. dem/der Protokollantin / Medienbeauftragten



Satzung Kampfsport – Kirchvers e.V.

2. Er leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht originär der Mitgliederversammlung obliegen. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amte aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Zwischenzeitlich übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Vorstandsdiskussion wird ein Protokoll angefertigt.

§ 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung ändern bzw. den Verein auflösen, wenn zu diesem Zwecke gesondert schriftlich eingeladen worden ist. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Ev.-luth. Kindergarten Kirchvers“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die in der Mitgliederversammlung am 26. Okt. 2017 beschlossene Fassung sowie die 1. Änderung vom 28. Nov. 2017 wurden in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter **VR5403** eingetragen.

Kirchvers, den **28.11.2017**